

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen („AEB Dienstleistungen“)

1. Geltungsbereich

Die AEB Dienstleistungen gelten für alle Verträge, bei denen sich die EQOS Energie Deutschland GmbH oder die EQOS Kommunikation GmbH als Auftraggeber (nachfolgend: „AG“) und ein anderer Unternehmer als Auftragnehmer (nachfolgend: „AN“ – m/w/d) gegenüberstehen, soweit der Vertrag ausschließlich Dienstleistungen im Sinne des § 611 BGB zum Gegenstand hat oder diese den Schwerpunkt des Vertrages bilden.

2. Allgemeines und Vertragsschluss

2.1. Allen unter Ziffer 1. genannten Verträgen liegen ausschließlich diese Geschäftsbedingungen zugrunde. Geschäftsbedingungen des AN wird hiermit ausdrücklich widersprochen; diese werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der AG hat deren Geltung schriftlich gegenüber dem AN bestätigt. Das gilt auch dann, wenn der AN in einem Angebot oder sonstiger Korrespondenz vor, bei oder nach Vertragsschluss auf seine Geschäftsbedingungen hinweist, der AG darauf schweigt und es zu einem Leistungsaustausch kommt.

2.2. Jeder Vertrag kommt durch eine Bestellung der EQOS wenigstens per E-Mail zustande; unterzeichnete Verhandlungsprotokolle als solche begründen noch keinen Vertrag.

3. Vertragsbestandteile

3.1. Folgende Bestimmungen werden Vertragsbestandteil:

- das Bestellschreiben
- das Verhandlungsprotokoll inklusive aller seiner Anlagen und Verhandlungsgrundlagen
- für werkvertragliche Elemente des Vertrages die Bestimmungen der VOB/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung
- diese AEB Dienstleistungen

Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen nach der vorstehenden Ziffer ist die obige Reihenfolge maßgeblich. Nachgelagerte Vertragsbestandteile ergänzen vorgelagerte Vertragsbestandteile entsprechend (z.B. im Hinblick auf Vertragsbedingungen kommerzieller Art), soweit der vorgelagerte Vertragsbestandteil keine ausschließende Regelung enthält. Das vorgenannte gilt auch für Lücken.

3.2. Auf Widersprüche, Unklarheiten, Unvollständigkeit und Lücken innerhalb eines Vertragsbestandteils gleichen Ranges hat der AN den AG unverzüglich und wenigstens in Textform (z.B. per Email) hinzuweisen.

3.3. Alle Angebote sind für den AG kostenlos

4. Selbstständigkeit des AN, Eignung und Nachunternehmer

4.1. Der AN versichert in Bezug auf die zu erbringende Tätigkeit ein Gewerbe nach der Gewerbeordnung (GewO) ordnungsgemäß angemeldet zu haben, sofern

die Tätigkeit nicht freiberuflich ist im Sinne der Abgabenordnung (AO). Der AN hat auf Verlangen unverzüglich Nachweise über die Gewerbebeanmeldung zu erbringen.

4.2. Durch die Tätigkeit AN wird kein Arbeitsvertrag zwischen den Parteien und auch keine Arbeitnehmerüberlassung begründet.

4.3. Der AN wird den AG unverzüglich wenigstens per E-Mail darauf hinweisen, wenn der AG während der Vertragslaufzeit sein einziger Kunde oder sein wesentlicher Kunde wird (mind. 80 % der Umsätze werden mit dem AG erzielt). In diesem Fall ist der AG berechtigt, außerordentlich zu kündigen. Ausgleichsansprüche stehen dem AN hierfür nicht zu.

4.4. Der AG ist nur insoweit dem AN gegenüber weisungsbefugt, wie dies zur Erfüllung des Vertrages zwingend erforderlich ist oder dem Schutz vor Schäden an Leib und Leben, sowie an Sachen des AG und / oder des Auftraggebers des AG dient.

4.5. Der AN ist frei in der Art und Weise, wie die geschuldete Leistung erbracht wird. Es steht dem AN auch grundsätzlich frei an welchem Ort die vertragsgegenständliche Leistung zu erbringen ist, sowie auch im Hinblick auf die Arbeitszeit. Die geschuldete Leistung kann abweichend hiervon zu bestimmten Zeiten die Anwesenheit am Erfüllungsort oder an einem Ort erforderlich machen. Satz 2 gilt auch für Zeiten der Abwesenheit (z.B. Urlaub), wobei der AG über geplante Abwesenheiten und Urlaube rechtzeitig in Kenntnis zu setzen ist, damit der AG entsprechende Vorkehrungen treffen kann. Er ist ferner verpflichtet, den AG zu unterrichten, soweit er für mehr als drei Tage an der Erfüllung seiner Aufgaben gehindert ist und hat die voraussichtliche Dauer der Verhinderung mitzuteilen.

4.6. Der AN ist nicht berechtigt, Mitarbeitern des AG Weisungen, z.B. disziplinarische Weisungen, zu erteilen. Drohen Schäden an Rechtsgütern (z.B. Leben, Gesundheit, Eigentum, usw.) des AN, des AG oder von Dritten, sind Weisungen zur Vermeidung und Minimierung von Schäden zulässig.

4.7. Der AN wird jedes Verhalten unterlassen, dass die Annahme begründet, er sei beim AG abhängig beschäftigt.

5. Erbringung der Leistung

5.1. Der AN erbringt die Leistung persönlich, durch seine MitarbeiterInnen und / oder vorbehaltlich der Zustimmung des AG durch andere Nachunternehmer.

5.2. Der AN erbringt die geschuldete Tätigkeit auf eigene Verantwortung, auf eigenes unternehmerisches Risiko und unter Beachtung der auf die Tätigkeit anwendbaren allgemein anerkannten berufsethischen Grundsätze, Regeln und etwaig anwendbaren Vorschriften.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen („AEB Dienstleistungen“)

- 5.3. Der AN wird bei fristgebundenen Tätigkeiten diese termingerechtere ausführen. Er verpflichtet sich, seine vertraglichen Pflichten in jeder Hinsicht gewissenhaft und nach bestem Vermögen zu erfüllen sowie die Interessen des AG zu wahren.
- 5.4. Der AN wird den AG unverzüglich auf alle Umstände hinweisen, die sich nachteilig für das Vermögen und die Reputation des AG auswirken können. Dies bezieht sich auf alle Umstände, die der AN erkannt hat und auf solche, die der AN bei pflichtgemäßer Beachtung seiner berufsethischen Grundsätze, Regeln, seiner Qualifikation und Fachkenntnisse hätte erkennen können.
- 5.5. Der AN steht dafür ein, dass seine ausführenden Personen und Nachunternehmer zuverlässig sind und über die fachliche Eignung und Qualifikation für die vertragsgegenständliche Leistung verfügen. Zur Eignung zählt auch, dass eingesetzte Personen nachgewiesene Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1 haben. Der AG kann Personen ablehnen, bei denen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit, fachlichen Eignung und / oder Qualifikation bestehen. Folgeansprüche hat der AN zu tragen.
- 5.6. Besondere fachliche Qualifikationen werden im Verhandlungsprotokoll vereinbart.
- 6. Vergütung und Auslagen**
- 6.1. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart, wird die Vergütung nach Tagessätzen bemessen auf Basis von 8 Arbeitsstunden. Pausenzeiten werden nicht vergütet.
- 6.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Fahrten zum Erfüllungsort nicht zu vergüten; dies gilt auch für privat veranlasste Fahrten und Fahrten zum Wohnort oder Sitz des AN.
- 6.3. Preise sind Festpreise bis zum Ende der Vertragslaufzeit.
- 6.4. Für die ordnungsgemäße steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Vergütung und die etwaiger Mitarbeiter ist alleinig der AN verantwortlich.
- 6.5. Die Parteien sind übereinstimmend der Ansicht, dass auf Grund der selbständigen Tätigkeit des AN keinerlei Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind.
- 6.6. Der AN hat weder für die Dauer des Urlaubs noch für Zeiten der Dienstverhinderung wegen Krankheit etc. Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung.
- 6.7. Der AG erstattet dem AN Auslagen und Reisekosten, die diesem in Zusammenhang mit der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen entstehen, soweit diese Auslagen ordnungsgemäß nachgewiesen und entsprechend in Rechnung gestellt wurden und erforderlich waren. Die Modalitäten regelt das Verhandlungsprotokoll.
- 7. Betriebsmittel**
- Der AN erhält keine Betriebsmittel vom AG (z.B. techn. Geräte, EDV-Geräte, Werkzeug, Kleidung, Fahrzeuge usw.). Soweit die Bereitstellung von Betriebsmitteln des AG vereinbart sind, hat der AN ein angemessenes Entgelt hierfür zu zahlen.
- 8. Vertretung des AG**
- 8.1. Der AN darf Dritten gegenüber nicht als Vertreter des AG auftreten. Allenfalls ist die Zeichnung im Auftrag zulässig („i.A.“).
- 8.2. Der AN ist ohne schriftlich erteilte Vollmacht nicht berechtigt, den AG rechtsverbindliche Willens- und Wissenserklärungen im Namen des AG abzugeben, insbesondere dann, wenn diese Kosten zu Lasten des AG auslösen würden.
- 9. Leistungsänderungen; Angaben, Abstimmung und Änderung des Leistungsumfangs**
- 9.1. Leistungsänderungen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung des AG oder einer entsprechenden Bestelländerung durch den AG.
- 9.2. Nicht vereinbarte Leistungen, wird der AN auf Verlangen des AG mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist oder diese Leistungen nicht zumutbar sind für den AN. Dies wird der AN dem AG unverzüglich mitteilen.
- 9.3. Soweit im Vertrag Angaben zum Leistungsumfang gemacht werden (z.B. Anzahl an Tagen), wird klargestellt, dass diese Angaben unverbindlich und Höchstgrenzen sind. Ein Anspruch auf die Beauftragung der Höchstgrenzen besteht nicht. Eine Überschreitung ist nur mit vorheriger Bestätigung durch den AG zulässig.
- 9.4. Der AG kann den maximal vereinbarten und tatsächlichen Leistungsumfang jederzeit durch einseitige Erklärung wenigstens per E-Mail teilweise verringern (max. 50 % des ursprünglichen Leistungssoll), die Erklärung muss mit einer Vorlaufzeit von 2 Wochen erfolgen; eine Erhöhung Kapazität über das ursprünglich vereinbarte maximale Leistungssoll hinaus, ist nur im gegenseitigem Einvernehmen möglich.
- 9.5. Die Parteien werden sich zu Beginn eines jeden Monats über den grundlegenden und voraussichtlichen Arbeitsanfall abstimmen. Auf die Möglichkeit und Folgen einer Aussetzung der Leistung wird hingewiesen, sowie auf die Möglichkeit den Leistungsumfang zu ändern

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen („AEB Dienstleistungen“)

10. Aussetzen der Leistung

Der AG ist jederzeit berechtigt, durch einseitige Erklärung wenigstens per E-Mail die Leistung ganz oder teilweise vorübergehend auszusetzen, sofern der AG an den zugrundeliegenden Umständen kein Verschulden trifft (z.B. Stillstand an der Baustelle). Ausgleichsansprüche zu Lasten des AG ergeben sich hierdurch nicht, sofern der AG die zugrundeliegenden Umstände nicht verursacht hat.

11. Mitwirkungshandlungen der Parteien

11.1. Der AG hat den AN durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern und zu unterstützen. Er wird insbesondere erforderliche Informationen und Daten zur Verfügung stellen und notwendigen Zugang zu Geschäftsräumen und Informationen des AG gewähren, und zwar in dem Umfang wie dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

11.2. Der AG kann den Zugang zu Geschäftsräumen und Informationen jederzeit einschränken oder erweitern, sofern ein berechtigtes Interesse oder sachliche Gründe vorliegen.

11.3. Der AN erhält für die Dauer der Vertragslaufzeit eine E-Mailadresse und Signatur, aus der die Tätigkeit für den AG als externe Person hervorgeht; Änderungen der Signatur sind nicht gestattet.

11.4. Erforderliche Mitwirkungshandlungen des AN sind für den AG kostenlos (z.B. Einrichtung Emailadressen; Installation von Programmen).

12. Konkurrenz- und Wettbewerbsverbot

12.1. Der AN verpflichtet sich, während der Dauer des Vertragsverhältnisses nicht für ein Unternehmen tätig zu sein, das mit dem AG in direktem Wettbewerb steht, es sei denn, dies erfolgt im vorherigen ausdrücklichen Einverständnis des Auftraggebers wenigstens per E-Mail.

12.2. Sofern Tätigkeiten im Zusammenhang mit Bauprojekten Vertragsgegenstand sind, ist während der Vertragslaufzeit eine vergleichbare Tätigkeit für den Auftraggeber des AG, für einen Nachunternehmer des AN oder für einen ARGE-Partner beim gleichen Projekt ausgeschlossen.

13. Kündigung des Vertragsverhältnisses; Nachlaufende Geheimhaltungspflichten

13.1. Das Vertragsverhältnis kann während der Laufzeit ordentlich gekündigt werden. Hierfür gelten die Kündigungsfristen gem. § 621 BGB.

13.2. Eine Kündigung zur Unzeit ist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ausgeschlossen.

13.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den in diesen AEB

Dienstleistungen vorgesehenen Gründen bleibt unberührt. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn

- a. der AN sich gegenüber dem AG und dessen Erfüllungsgehilfen, gegenüber dem Auftraggeber des AG, dessen Erfüllungsgehilfen, sowie gegenüber sonstigen Dritten wiederholt ungebührlich verhält;
- b. über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wird;
- c. gegen Bestimmungen zur Geheimhaltung verstoßen wird;
- d. trotz angemessener Fristsetzung einen Nachweis über die vereinbarte Betriebshaftpflichtversicherung nicht erbracht wird oder nicht unverzüglich wiederhergestellt wird; die gilt auch für Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach diesen AEB Dienstleistungen;
- e. bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen, die an der Integrität, Zuverlässigkeit und Eignung des AN begründete Zweifel aufkommen lassen.

13.4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

13.5. Die Bestimmungen über die Geheimhaltung gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

14. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

14.1. Der AN ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse, wie Kalkulationen), die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung erfährt, nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Hierzu gehören insbesondere Pläne, Finanzinformationen.

14.2. Keine vertraulichen Informationen im vorstehenden Sinne sind Informationen, die

- a. bei Übermittlung offenkundig oder dem AN bekannt waren oder dies im Nachhinein geworden sind;
- b. dem AN ohne Rechtsbruch durch Dritte zur Verfügung gestellt worden sind; oder
- c. der ohne Verwendung vertraulicher Informationen selbst entwickelt hat.

14.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung nach 14.1 gilt nicht, soweit der AN Berater gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. In diesem Fall wird der AN den AG unverzüglich über die Verpflichtung zur Offenlegung informieren. Darüber hinaus wird er im Zuge der Offenlegung kenntlich machen, dass es sich, sofern dies der Fall ist, um Geschäftsgeheimnisse handelt, und

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen („AEB Dienstleistungen“)

- darauf hinwirken, dass von den Maßgaben des §§ 16 ff. GeschGehG Gebrauch gemacht wird.
- 14.4. Der AN wird diese Geheim- und Vertraulichkeitsbestimmungen an seine Nachunternehmer weitergeben.
- 14.5. Der AN stellt den AG wegen aller Ansprüche Dritter, die wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvereinbarung an den AG herangetragen werden, auf erstes Anfordern frei.
- 14.6. Für den Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen Bestimmungen zur Geheimhaltung einschließlich solcher, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nach dieser Vereinbarung bestehen, kann der AG eine Vertragsstrafe verlangen, die in das Ermessen des zuständigen Gerichts gestellt wird. Steht dem AG neben einer Vertragsstrafe ein Anspruch auf Schadensersatz zu, so wird die Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schadensersatz angerechnet. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 15. Versicherung und beizubringende Unterlagen**
- 15.1. Der AN weist unverzüglich nach Vertragsschluss jedoch spätestens vor Beginn der Ausführung eine Haftpflichtversicherung nach, die die folgende Deckungssumme je Schadensfall nicht unterschreiten darf:
- Personenschäden: 1.000.000 EUR
 - Sachschäden: 1.000.000 EUR
 - Vermögensschäden: 1.000.000 EUR
- Der AN verpflichtet sich für die gesamte Zeit der Ausführung seiner Leistungen seinen Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten. Änderungen in der Versicherung, wie z.B. Änderungen der Deckungssumme, Kündigung, Wechsel, etc., hat der AN dem AG unverzüglich wenigstens per E-Mail mitzuteilen; eine Einschränkung des Leistungsumfanges und / oder Deckungssumme ist nicht zulässig.
- 15.2. Vor Beginn der Leistung hat der AN folgende Unterlagen aufzufordern beizubringen und dem AG vorzulegen
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts („Bescheinigung in Steuersachen“)
- Sofern der AN Arbeitnehmer beschäftigt, hat er zusätzlich
- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger (BG, Krankenkasse)
 - gültige Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters, dass der gesetzliche bzw. der tarifliche Mindestlohn in den letzten 2 Jahren gezahlt wurde
- 16. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen; Richtlinien des AG**
- 16.1. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz seiner Mitarbeiter. Insbesondere zählen dazu neben den Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit auch die Bestimmungen der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn und zum Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), sowie zum Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG). Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Bestimmungen zum Mindestlohn, nach dem AEntG und/oder gegen das SchwarzArbG zahlt der AN eine Vertragsstrafe in individuell im Verhandlungsprotokoll noch zu vereinbarenden Höhe.
- 16.2. Der AN darf Personal aus der Arbeitnehmerüberlassung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG einsetzen. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG).
- 16.3. Mitarbeiter dürfen vom AN nur dann eingesetzt werden, wenn diese über eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügen.
- 16.4. Der AN bestätigt, alle für mit der Ausführung betrauten Mitarbeiter ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet zu haben (vgl. § 28 a SGB IV).
- 16.5. Der AN stellt den AG im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei, die wegen eines schuldhaften Verstoßes des AN oder seiner Nachunternehmer gegen die vorgenannten Ziffern und Bestimmungen oder seines Nachunternehmers der genannten gesetzlichen Regelungen gegen den AG geltend gemacht werden (z.B. § 14 AentG, etc.).
- 16.6. Der AN wird die ihm ausgehändigten Compliance- und IT- Richtlinien des AG einhalten.
- 17. Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen**
- 17.1. Arbeitsergebnisse, die der AN in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen schafft, stehen ausschließlich dem AG zu, soweit keine abweichende zwingende gesetzliche oder vertragliche Regelung besteht. Hiervon erfasst werden auch alle Rechte an Unterlagen und Daten, die im Zusammenhang mit der Schaffung des Arbeitsergebnisses entwickelt oder geschaffen wurden. Der AN räumt dem AG ein ausschließliches, zeitlich und räumlich uneingeschränktes Nutzungsrecht an Arbeitsergebnissen jeglicher Art für alle bekannten Zwecke ein, nicht betriebliche eingeschlossen, soweit diese Ergebnisse aus der Tätigkeit entstehen.
- 17.2. Zur vollständigen oder teilweisen Ausübung der Nutzungsrechte bedarf es keiner weiteren Zustimmung des AN. Soweit dies für den Berater keine unbillige Härte darstellt, besteht kein Anspruch darauf, im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen als (Mit-) Urheber genannt zu werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen („AEB Dienstleistungen“)

- 17.3. Das Nutzungsrecht des AG bleibt auch nach Vertragsbeendigung voll erhalten. Bei Vertragsbeendigung erlischt auch ein etwaiges Recht des AN auf Herausgabe einer Autorenkopie.
- 17.4. Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des AN auf Vergütung von Arbeitsergebnissen, die dem AG zustehen, abgegolten.
- 17.5. Der AG ist berechtigt, alle ihr nach diesem Paragraphen zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen oder diesem die Ausübung zu überlassen.
- 18. Verarbeitung personenbezogener Daten**
Im Zusammenhang mit der Anbahnung, der Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages werden personenbezogene Daten von natürlichen Personen verarbeitet. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. der Datenschutzgrundverordnung). Die Datenschutzerklärung des AG ist im Internet auf der Homepage des AG abrufbar.
- 19. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**
19.1. Dem AG steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
19.2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AN nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 20. Verhaltenskodex**
Dem AN ist der Verhaltenskodex des AGs bekannt. Der AG verpflichtet sich, die dortigen Bestimmungen einzuhalten. Er ist im Internet auf der Homepage des AG abrufbar.
- 21. Gewährleistung, Haftung, Schadensersatz und Freistellung**
21.1. Dem AG stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu.
21.2. Soweit sich nicht aus dem Verhandlungsprotokoll ausdrücklich etwas anderes ergibt, haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen.
21.3. Soweit Haftungsausschlüsse und / oder Haftungsbegrenzungen vereinbart werden, gelten diese ebenfalls für den AG.
21.4. Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern im Innenverhältnis von allen Schäden frei, die wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. aus diesen Vertrag einschl. seiner Vertragsbestandteile) oder wegen eines schuldhaften Verstoßes von gesetzlichen Bestimmungen (einschl. Rechtsverordnungen und Satzungen) gegen den AG geltend gemacht werden. Dies gilt auch für die schuldhaftige Pflichtverletzung(en) von eingeschalteten Nachunternehmern. Die Freistellung erstreckt sich auch auf die Kosten für die Abwehr von Ansprüchen (z.B. Rechtsanwaltskosten).
- 22. Rechnung und Zahlungsmodalitäten**
22.1. Rechnungen sind an den Sitz des AG zu übermitteln; der AG stimmt dem elektronischen Rechnungsversand zu.
22.2. Der AN wird ein (1) Mal pro Monat über seine Tätigkeit Rechnung legen wenigstens unter Angabe von:
a. Datum der Leistungserbringung
b. Zeitraum der Leistungserbringung
c. schlüssige und angemessen detaillierte Beschreibung der Tätigkeit
- 22.3. Rechnungen müssen prüffähig sein und müssen die gesetzlichen Anforderungen an eine Rechnung erfüllen, insbesondere die nach dem Umsatzsteuergesetz vorgeschriebenen Merkmale enthalten, vgl. § 14 ff. UStG. Sind diese Merkmale nicht vorhanden, kann der AG diese Rechnungen zurückweisen, ohne in Zahlungsverzug zu kommen. Fälligkeitsfristen beginnen erst dann, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 22.4. Wird vom AN Skonto gewährt, gilt die Zahlungsfrist als eingehalten, wenn die Zahlung durch den AG angewiesen wird. In diesem Zusammenhang weist der AG auf ihre Betriebsruhe in der Zeit vom 24.12. eines Jahres bis einschl. den 06.01. des Folgejahres hin. Ist zwischen den Parteien ein Skonto vereinbart und geht in dem genannten Zeitraum eine Rechnung ein, beginnt die vereinbarte Skontofrist erst ab dem Arbeitstag an zu laufen, der auf den 06.01. folgt.
- 22.5. Soweit der AN nicht ausdrücklich von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch macht, sind alle angegebenen Preise Nettopreise jeweils zuzüglich der Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungslegung.
- 22.6. Das Zahlungsziel beträgt 30 Kalendertage ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim AG.
- 23. Abtretung und Übertragung von Ansprüchen aus diesem Vertrag**
Der Vertrag kann vom AG ganz oder teilweise mit allen seinen Rechten und Pflichten ohne Einwilligung des AN an oder auf ein mit dem AG verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG übertragen werden. Dies gilt auch für die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag.
- 24. Antikorruption und Unternehmensethik**
24.1. Der AN erklärt und verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke oder Bezahlungen entgegenzunehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen, zu versprechen oder versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen („AEB Dienstleistungen“)

Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden können.

- 24.2. Der AN erklärt und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung, zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung der Grundrechte seiner Mitarbeiter, zur Unterlassung von Kinderarbeit und zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter.

25. Nachhaltigkeit und Lieferkette

- 25.1. Der AN verpflichtet sich zur Achtung und Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Er hat verpflichtet sich in diesem Zusammenhang insbesondere
- den Verhaltenskodex des AG zu beachten (abrufbar auf der EQOS-Internetseite);
 - seine Lieferanten und Nachunternehmer ebenfalls zu verpflichten, den Verhaltenskodex des AG einzuhalten und weiterzugeben (z.B. über vertragliche Zusicherungen);
 - zur (unentgeltlicher) Teilnahme an Schulungen des AG;
 - Mitteilung von Verstößen gegen Umweltbestimmungen und/oder gegen Bestimmungen zum Schutz von Beschäftigten im Geschäftsbereich des AG, im eigenen Geschäftsbereich des AN i.S.d. LkSG und im Geschäftsbereich seiner Vertragspartner, soweit und sobald er Kenntnis hiervon hat
 - zur Information seiner Beschäftigten, seiner unmittelbaren und ggf. mittelbaren Zulieferer über das Hinweisgebersystem des AG zur Meldung von Verstößen gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), zu finden auf der EQOS-Internetseite.

Verfügt der AN über einen Verhaltenskodex, der einen vergleichbaren Standard bietet und der entlang der Lieferkette einbezogen wird, ist a) und b) entbehrlich.

Verstöße gegen a), b) und/oder d) berechtigen den AG zur fristlosen und außerordentlichen Kündigung.

- 25.2. Der AG ist berechtigt, mindestens ein (1) Mal pro Jahr oder anlassbezogen die Einhaltung von Bestimmungen selbst oder durch einen unabhängigen Dritten beim AN (z.B. Baustelle) zu prüfen. Die Überprüfung wird mit einer Frist von mindestens 3 Wochen angekündigt und wird nur innerhalb der regulären Geschäftszeiten erfolgen. Bei einem begründeten Verdacht einer schwerwiegenden Gefahr für Mensch und/oder Umwelt kann eine Prüfung auch ohne Ankündigung erfolgen.

- 25.3. Der AN wird den AG unentgeltlich, bestmöglich und stets unverzüglich unterstützen, damit dieser seinen gesetzlichen und/oder vertragliche Pflichten gegenüber seinen Auftraggebern, Behörden und sonstigen Dritten vollumfänglich und fristgerecht nachkommen kann. Dies gilt auch soweit der AG weitergehenden Berichtspflichten

aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften unterliegen wird. Der AG kann geeignete Nachweise zu gemachten Angaben verlangen. Kommt der AN der vorgenannten Verpflichtung aus dieser Ziffer trotz angemessener Frist nicht oder nicht vollumfänglich nach, ist der AG berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen. Die daraus entstehenden Kosten hat der AN zu tragen

26. Schlussbestimmungen

- 26.1. Es bestehen keine Nebenabreden.

- 26.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Falle eine Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung am Nächsten kommt. Dies gilt auch für Regelungslücken.

- 26.3. Ergänzungen oder Änderungen dieser AEB bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des AG.

- 26.4. Vertrags-, Verhandlungs- und Projektsprache ist deutsch. Dies gilt ebenso für die im Projekt geführte Korrespondenz.

- 26.5. Erfüllungsort ist der Ort des (Bau-) Vorhabens.

- 26.6. Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Kollisionsnormen sind soweit zulässig ausgeschlossen. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen.